

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

"13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

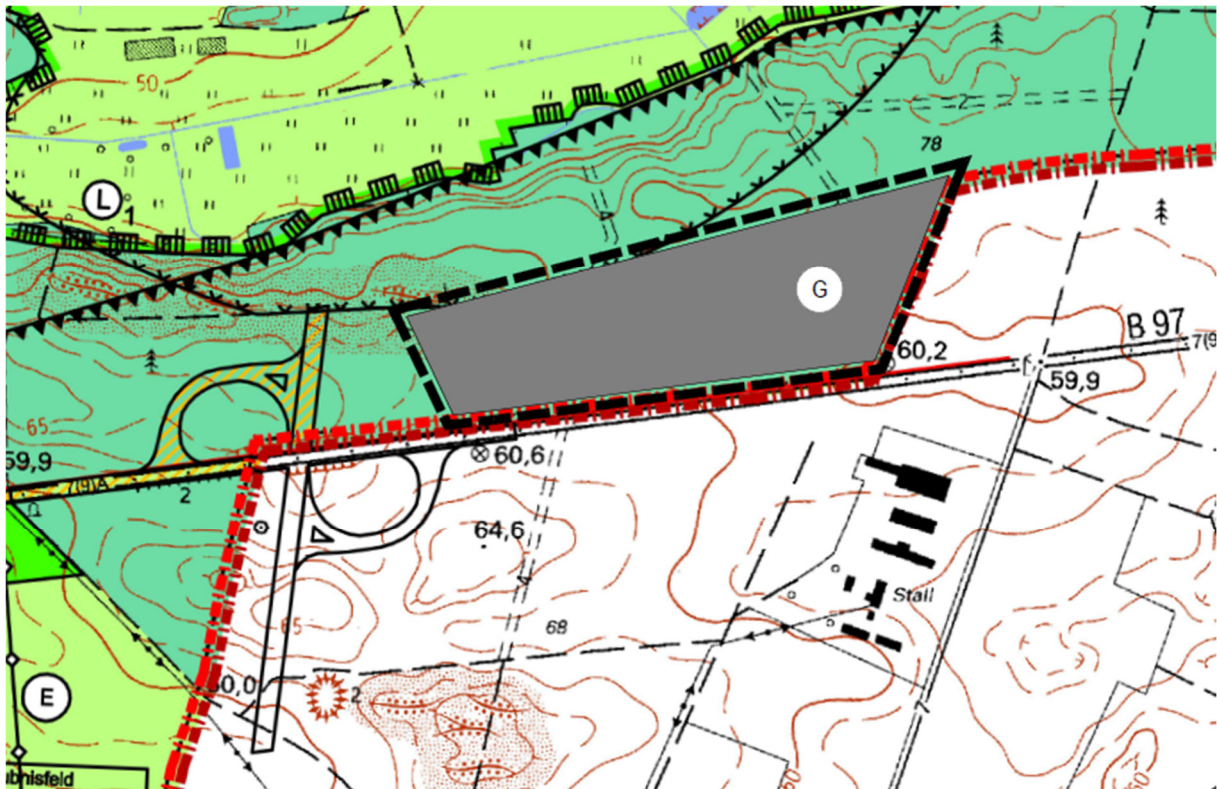
Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 09.01.2024 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern beschlossen (Aufstellungsbeschluss 04/24 vom 09.01.2024). Ein Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am selben Tag beschlossen.

Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Schenkendöbern/Guben-Deulowitz auf die Gemeinde Schenkendöbern. Neue gewerbliche Flächen, bzw. Flächen für die Erweiterung von bestehenden Unternehmen werden für die Sicherung des Wohlstandes der Einwohner in der Region und für die Verbesserung der Attraktivität zum Wohnen und Arbeiten benötigt. Zur Schaffung der benötigten Anzahl an modernen Arbeitsplätzen in konkurrenzfähigen und nachhaltigen Gewerbebetrieben ist es insbesondere nötig, zusammenhängend bebaubare Flächen mit einer Mindestgröße von 4 ha, die sehr gut erschlossen sind, die sich innerhalb eines Bebauungsplanes in einem festgesetzten Gewerbegebiet befinden und die für einen attraktiven Preis angeboten werden können, vorzuhalten. Die Flächennutzungsplanänderung setzt diese Voraussetzung.

Das an die Gemeindegrenze Schenkendöbern heranreichende Gewerbegebiet Schenkendöbern/Guben-Deulowitz in der Stadt Guben mit einer Fläche von ca. 60 ha ist nahezu komplett vergeben. Damit sich neue Unternehmen ansiedeln und ortsansässige Unternehmen bei Bedarf perspektivisch erweitern können, sollten neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden, erschlossen und zum Verkauf für Unternehmen angeboten werden. Ohne solche Flächen lassen sich die, für den erfolgreichen Strukturwandel und die nachhaltige Stadtentwicklung benötigten, gewerblichen Arbeitsplätze nicht herstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern betrifft den Osten der Gemeinde Schenkendöbern.

Der Geltungsbereich ist in der beigelegten Planskizze mit einer dicken, schwarzen gestrichelten Linie dargestellt.



Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern liegt mit Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht und die Bekanntmachung, in der Zeit vom

27. Februar 2026 bis einschließlich 31. März 2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern unter <https://www.schenkendoebern.de/index.php/rathaus/aktuelles/bauleitplanung> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> und am Sitz der Verwaltung, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Alle Interessierten haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 31.03.2026 von jedermann jeweils unter dem Betreff:

„13. Änderung des FNP“ abgegeben werden.

Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an iSA- Ingenieure für Städtebau und Architektur und an die Gemeinde Schenkendöbern gesendet werden:

E-Mail: info@isa-ingenieure.de.

bauamt@schenkendoebern.de

Darüber hinaus können Stellungnahmen aber auch bei Bedarf über die folgenden Möglichkeiten abgegeben werden:

- schriftlich an iSA- Ingenieure für Städtebau und Architektur; Hauptstraße 44, 67716 Heltersberg
- schriftlich an die Gemeinde Schenkendöbern ((Anschrift: Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern)
- schriftlich zur Abgabe oder zur Niederschrift bringend zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schenkendöbern

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei dem Beschluss der Abwägung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz erfolgt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Schenkendöbern, den 27.02.2026

Ralph Homeister
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 27 a VwVfG:

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse <https://www.schenkendoebern.de/index.php/rathaus/aktuelles/bauleitplanung> abrufbar.